

Sozialhilferechtliche Zuständigkeit, ZUG

Massgebend für die sozialhilferechtliche Zuständigkeit ist der Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person. Der Bedürftige hat seinen Unterstützungswohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Diese Definition enthält sowohl ein objektives Element (Aufenthalt) wie auch ein subjektives (Absicht dauernden Verbleibens) die untrennbar miteinander verbunden sind. Für die Beurteilung, ob die Absicht des dauernden Verbleibes in einer Gemeinde weggefallen ist, ist nicht der subjektive Wille entscheidend, sondern der Eindruck, der durch das Verhalten der betreffenden Person für Dritte entsteht. Es kommt also nur insoweit auf die innere Absicht des dauernden Verbleibens an, als diese nach aussen erkennbar ist (E. 8. – 10., 13. – 16.).

Aus den Erwägungen:

(...).

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfeschbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Absatz 2 SHG). Zuständig für die hilfeschuchenden Personen ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der hilfeschuchenden Person. Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde am Aufenthaltsort der hilfeschuchenden Person zuständig. Für die Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzes, des Aufenthaltsortes und des Abschiebungsverbotes gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger sinngemäss (§ 4a SHG).

9. Massgebend für die sozialhilferechtliche Zuständigkeit ist der Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person. Der Unterstützungswohnsitz beurteilt sich unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz nach den Bestimmungen des ZUG (vgl. BGE 2P.161/1997 vom 19. November 1997 E. 2a.). Gemäss Artikel 4 Absatz 1 ZUG hat der Bedürftige seinen Wohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Diese Definition enthält sowohl ein objektives Element (Aufenthalt) wie auch ein subjektives (Absicht dauernden Verbleibens) die untrennbar miteinander verbunden sind. Unter Aufenthalt ist das faktische Verweilen an einem bestimmten Ort bzw. in einem bestimmten Kanton zu verstehen. Körperliche Anwesenheit ist in der Regel zur Begründung wie auch zur Aufrechterhaltung des einmal begründeten Wohnsitzes erforderlich. Das Bundesgericht hielt in BGE 97 II 1 E. 3 fest, dass bei der Wohnsitzermittlung nicht auf den inneren Willen einer Person, sondern auf die

für Dritte erkennbaren Kriterien abzustellen ist. Entscheidend ist demzufolge, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen, d.h. die Beantwortung der Frage, ob nach den gesamten Umständen mit Sicherheit oder zumindest hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die betreffende Person den fraglichen Ort ihres Verweilens zum Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht hat.

10. Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz bleibt der einmal begründete Unterstützungswohnsitz nicht bis zum Erwerb eines neuen bestehen (Artikel 9 Absatz 1 ZUG). Der Bedürftige verliert seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz nach Artikel 9 Absatz 1 ZUG, wenn er aus dem Wohnkanton wegzieht (vgl. BGer 2A.253/2003 vom 23. September 2003). „Wegziehen“ bedeutet, dass er dort nicht mehr wohnhaft oder niedergelassen sein will und den Ort nach Aufgabe der Unterkunft mit dem Gepäck oder mit dem gesamten Hausrat verlässt. Er endet nicht, wenn jemand das Gebiet des Wohnkantons nur zu einem bestimmten Zweck vorübergehend verlässt und den bisherigen Wohnort beibehält (vgl. WERNER THOMET, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Rz. 146). Ist der Zeitpunkt des Wegzuges zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung (Artikel 9 Absatz 2 ZUG).

11. – 12. (...).

13. Im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen. Das Verfahren ist mit anderen Worten von der Untersuchungsmaxime beherrscht. Diese besagt, dass die Behörde von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des entscheiderelevanten Sachverhalts besorgt sein muss und sich nicht mit den Parteivorbringen begnügen darf (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, S. 375 N 1623 ff.). Der Untersuchungsgrundsatz ist im basellandschaftlichen Recht für das verwaltungsinterne (Beschwerde-) Verfahren in § 9 VwVG BL geregelt. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert (BGE 124 II 361 E. 2b). § 16 Abs. 1 VwVG BL verpflichtet die Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dies muss namentlich für Verfahren gelten, die durch eigenes Begehren einer Partei eingeleitet worden sind oder wenn die Parteien eigene Rechte geltend machen. Die Mitwirkungspflicht kommt grundsätzlich bei sämtlichen Arten von Tatsachen zum Tragen. Sie gilt jedoch vorab für jene Umstände, die eine Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (CHRISTOPH AUER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 13 N 4). Die Beweisführungslast bleibt trotz der Mitwirkungspflicht der Parteien bei der Behörde. Diese hat die Verfahrensbeteiligten darüber aufzuklären, worin ihre Mitwirkungspflicht besteht, und welche Tragweite dieser zukommt. Die Behörde trägt die Folgen der Beweislosigkeit, soweit eine belastende Verfügung getroffen werden soll (CHRISTOPH AUER, a.o.O., Art. 13 N 10). Die Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person führt somit nicht zu einer subjektiven Beweisführungslast gemäss Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Vielmehr trägt die beschwerdeführende Person lediglich die objektive Beweislast, wonach unbewiesen gebliebene Behauptungen, aus denen der Beschwerdeführer Rechte für sich ableitet, für den Entscheid keine Berücksichtigung finden. Diese Beweisregel

greift jedoch erst dann, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 263 E. 3b). Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts findet Artikel 8 ZGB auch dann Anwendung, wenn es um den Beweis negativer Tatsachen geht (BGE 133 V 205 E.5.5; BGE 119 II 305). Wenn ein direkter Beweis über sog. bestimmte Negative nicht möglich ist, ist er indirekt über positive Sachumstände zuführen (FLAVIO LARDELLI, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 8 N 72). Der Beweis sog. negativer Tatsachen kann schwierig sein. Dem ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dadurch Rechnung zu tragen, dass die nicht beweisbelastete Partei an der Beweisführung und damit an der Sachverhaltsaufklärung durch Antritt des Gegenbeweises mitzuwirken hat (FRANZ HASENBÖHLER, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 150 N 8).

14. Von keiner Partei wird bestritten, dass sich die Beschwerdeführerin regelmässig im Raum A.____ aufhält. Zu beurteilen ist folglich, ob dadurch die Absicht des dauernden Verbleibens in der Gemeinde B.____ weggefallen ist. Dabei ist nicht der subjektive Wille für die Wohnsitzbegründung entscheidend, sondern der Eindruck, der durch das Verhalten der betreffenden Person für Dritte entsteht. Es kommt also nur insoweit auf die innere Absicht des dauernden Verbleibens an, als diese nach aussen erkennbar ist (BGE 97 II 1 E. 3). Diese Absicht des dauernden Verbleibens tritt gemäss Lehre und Rechtsprechung nach aussen darin in Erscheinung, dass eine Person an einem Ort den Mittelpunkt oder den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Für die Ermittlung der subjektiven Absicht dauernden Verbleibens sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Wenn sich die Beziehungen an mehrere Orte verteilen, so liegt für die Bestimmung des Wohnsitzes das Hauptgewicht auf dem Ort der nahen Angehörigen, des Freundes- und Bekanntenkreises oder wo die betreffende Person eine eigen Wohnung unterhält; ein alternierender Wohnsitz ist ausgeschlossen (vgl. Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KG VV], 810 14 260 vom 14. Januar 2015, THOMET, a.a.O., Rz. 97 f., BGE 136 II 405 E. 4.3).

15. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 ZUG gilt die polizeiliche Anmeldung als Wohnsitzbegründung wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist. Diese Beweislastumkehr bedeutet, dass es bei erfolgter polizeilicher Anmeldung an der betreffenden Gemeinde liegt, das Nichtbestehen eines (Unterstützungs-) Wohnsitzes zu beweisen. Sie muss mittels Indizien darlegen können, dass aus den gesamten Umständen der Lebensführung der Bedürftigen mit Sicherheit oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der fragliche Ort nicht Mittel- oder Schwerpunkt der Lebensbeziehungen ist. Gelingt ihr dies nicht, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit (KG VV 810 14 260 vom 14. Januar 2015, THOMET, a.a.O., Rz. 106).

16. Die Beschwerdeführerin ist unbestritten im Einwohnerregister der Gemeinde B.____ eingetragen und ist gemäss Auszug aus dem kantonalen Personenregister ARBO per 2. Januar 2017 von C.____ nach B.____ gezogen. Über die Wohnsituation in B.____ sind keine genaueren Angaben aus den Akten ersichtlich. Aus der Adresse der Ablehnungsverfügung der So-

zialhilfebehörde B.____ vom 15. Dezember 2017 geht hervor, dass es sich um eine c/o Adresse von einem Hotel handelt. Die Beschwerdeführerin selbst führt aus, dass sie sich am Wochenende häufig in B.____ aufhalte und auch häufig unter der Woche. Auch pflege sie persönliche Beziehungen zu B.____. Diese Beziehungen werden allerdings in keiner Weise konkretisiert oder belegt. Gemäss der Ablehnungsverfügung hat die Beschwerdeführerin sodann ihre Post an die Adresse ihrer Tochter umleiten lassen. Dies wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin ihre Post an die Adresse ihrer Tochter umleiten lässt, zumal sie sich gemäss eigenen Aussagen häufig unter der Woche und auch am Wochenende in B.____ aufhalte, sodass sie ihre Post ohne Weiteres in B.____ entgegen nehmen und bearbeiten könnte. Die Aussage der Beschwerdeführerin, wonach sie sich am Wochenende und auch regelmässig unter der Woche in B.____ aufhalten würde, ist daher unglaubwürdig und muss als Schutzbehauptung gewürdigt werden. Die Unglaubwürdigkeit der Aussage wird durch die Abklärungen der SHB bekräftigt, wonach an der Adresse der Beschwerdeführerin in B.____ seit Ablehnung des Unterstützungsgesuchs, keine Hinweise ausgemacht haben werden können, die auf die Anwesenheit von Personen bzw. von der Beschwerdeführerin hätten schliessen lassen. Auch sei die Beschwerdeführerin in B.____ und insbesondere in der Nachbarschaft nicht bekannt. Hinzu kommt, dass gemäss den Abklärungen der SHB, der Vermieter in B.____ von der Beschwerdeführerin bis anhin keine Miete erhalten oder eingefordert habe. Die Beschwerdeführerin pflegt offensichtlich enge persönliche Beziehungen im Kanton A.____. Sie hält sich regelmässig bei ihrer Tochter in D.____ und bei Freunden im Raum A.____ auf, was von ihr letztlich auch nicht bestritten wird. Die Beschwerdeführerin ist aus der Region A.____ nach B.____ gezogen, sodass sich (was von ihr auch nicht bestritten wird) ihr Freundeskreis offensichtlich in der Region A.____ befindet. Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, dass sie ihre ärztlichen Behandlungen und Therapien, die allesamt im Raum A.____ stattfinden, auch weiterhin dort wahrnehmen will. Letztlich hat die Beschwerdeführerin auch eine Rechtsvertretung aus A.____. Würde sie sich tatsächlich nur für die ärztlichen Behandlungen und Therapien und gelegentliche Besuche bei Freunden im Raum A.____ aufhalten und ansonsten ihre Beziehungen in B.____ pflegen, so hätte sie wohl eine Rechtsvertretung aus der Region B.____ und nicht auch aus der Region A.____ mit der Wahrung ihrer Interesse beauftragt. All diese äusseren Umstände lassen klar darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Beziehungen zu B.____ pflegt bzw. nachweisen kann. Die Eintragung im Einwohnerregister ist letztlich für die Begründung des sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitzes nicht massgebend, zumal wie vorliegend zahlreiche Indizien klar gegen einen Unterstützungswohnsitz in B.____ sprechen. Letztlich hilft auch der Hinweis des Rechtsvertreters nicht weiter, wonach die SHB einen Verrechnungsantrag an die SVA Basel-Landschaft gestellt hat. Der Lebensmittelpunkt und die Absicht des dauernden Verbleibs der Beschwerdeführerin ist offensichtlich nicht in B.____ und die SHB hat zu Recht das Unterstützungsgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt. Die Beschwerde ist demnach unbegründet und abzuweisen.

(RRB Nr. 2018-320 vom 6. März 2018)